

Verbesserung bedürftig wären, und sehr gern böte auch ich dazu die Hand, nur darf sie, meiner Ansicht nach, nicht in Gaben bestehen, die nur den vielen hübschen Stelle im Lande zum Vortheil gereichen, aber nicht den kleinen. Ferner hat der geehrte Herr Referent des guten Anklangs erwähnt, den die Annahme der fraglichen Paragraphe gefunden habe. Ich muß freilich bemerken, daß ich die gegentheilige Erfahrung gemacht habe. Ich gestehe, daß mir weder der Deputationsbericht noch seine Bertheidiger eine andere Meinung beizubringen vermocht haben, daß mich vielmehr die in dem Bericht der jenseitigen Kammer enthaltenen und die von dem hohen Referenten desselben bei dem Vortrage entwickelten durchschlagenden Gründe in meiner Ueberszeugung immer mehr befestigt haben, daß Exemtionen, die doch nur Bevorzugungen und also jederzeit tadelnswerth sind, nirgends und am allerwenigsten in einem constitutionellen Staate geduldet werden dürfen; ich werde also dem jenseitigen Deputationsberichte und dem Beschlusse der jenseitigen hohen Kammer meine Zustimmung geben und das Gutachten unserer geehrten Deputation ablehnen.

Staatsminister v. Bickersheim: Was die einzelnen Einwendungen betrifft, welche von einigen Sprechern gegen die Gesetvorlage und gegen das Deputationsgutachten erhoben worden sind, so sind sie zum Theil schon widerlegt worden. Ich erlaube mir nur noch Etwas zu bemerken, was nicht begründet ist. Das Ministerium kann versichern, daß in der Lausitz im Allgemeinen die Stellen schlechter wären, als in den Erblanden, ist nicht zu behaupten. Es scheint sogar, als wenn im Durchschnitt sich ein entgegengesetztes Verhältniß ergeben dürfte. Wenn ferner der Regierung der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie diese Befreiung der Oberlausitz zugestanden habe, ohne die Stände nochmals zu hören, so habe ich zu bemerken, daß das Verfahren der Regierung ganz und gar auf dem Particularvertrage von 1834 gegründet ist, und daß dieser von den Ständen genehmigt worden ist, das Ministerium also auf Grundlage eines von den Ständen genehmigten Gesetzes sich bewegt hat. Was die Sache selbst betrifft, so kann ich mich nur dringlich dafür verwenden, daß es der Kammer gefällig sein wolle, bei ihrem früheren Beschlusse, der so allgemeine Anerkennung gefunden, auch jetzt stehen zu bleiben. Ich mache, um auf die einzelnen Gründe überzugehen, darauf aufmerksam, daß der Grund von der Parität mit der Oberlausitz vielleicht von wenigem Belang gewesen sein dürfte, wenn es sich nur darum handelte, eine Imparität, welche von jeher bestand, aufzuheben und eine Gleichstellung herbeizuführen. Nicht allein seit der Reformation aber, sondern so lange eine christliche Kirche in den jetzt sächsischen Landen besteht, hat die Immunität der Geistlichen und Schullehrer überall gesetzlich bestanden, in der Oberlausitz wie in den Erblanden hat sich der geistliche Stand dieser Immunität erfreut. Indem die Regierung sich nun bei dem Landtage von 1837 bewogen fand, von diesem Grundsatz abzugehen, so mußte sie mit der größten Bestimmtheit voraussetzen, daß die Beiziehung des geistlichen Standes künftig im ganzen Lande gleichmäßig erfolgen würde. Denn welchen Vorwürfen hätte sich die Regierung aussetzen müssen, wenn

sie einen Theil des Volkes, einen Theil einer Classe von Staatsbürgern, die unter völlig gleichen Verhältnissen lebt, hätte beiziehen und den andern Theil frei ausgehen lassen? Das würde ein hoher Grad von Inconsequenz, eine wahre Ungerechtigkeit gewesen sein. Das leuchtet ein. Also diese Vorlage der Regierung beruhte auf der Grundlage der gleichmäßigen Ausführung im ganzen Lande. Fällt diese Grundlage weg, so müßte nothwendigerweise die gesetzliche Bestimmung selbst wegfallen. Uebrigens ist schon früher bemerkt worden, und ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß diese Befreiung an und für sich eine naturgemäße, eine im Wesen der Sache selbst begründete ist. Denn wenn man Jemanden für einen bestimmten Zweck anstellt und ihm dafür ein bestimmtes Einkommen garantiert, so wird man ihn zum Aufbringen dieses seines Einkommens nicht selbst beitragen lassen; denn dann würde man ja gewissermaßen mit der linken Hand nehmen, was man mit der rechten gibt. Ich mache bei dieser Gelegenheit noch darauf aufmerksam, daß in neuerer Zeit verschiedene Fälle vorgekommen sind, wo nämlich auf den Wunsch der betreffenden Gemeinden neue Parochien gegründet wurden. Hier war es nicht anders möglich, als durch Anlage das bestimmte Quantum aufzubringen, wobei ganz in der Natur der Sache lag, daß man die Geistlichen nicht wieder dazu beitragen lassen konnte. Es ist auch in jenen Fällen den Gemeinden nicht eingefallen, ihre Geistlichen zu solchen Beiträgen zuzuziehen, weil dies eine wahre Ungerechtigkeit, ein förmlicher Vertragsbruch sein würde. Das leuchtet sofort ein. Ich mache noch auf das Verhältniß der Schullehrer und insbesondere auf die ärmste Classe derselben aufmerksam, welcher ein gesetzliches Minimum von 120 Thalern Einkommen gewährt wird und zwar nach Maßgabe des Volksschulgesetzes. Allein zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes und noch drei Jahre nachher bestand der Grundsatz der Immunität derselben von Parochiallasten, und wenn man nun diesen Grundsatz widerruft, so ist es offenbar, daß man ihnen dadurch das ohnehin so geringe Minimum wieder verkürzt; denn da ihnen dieses Minimum neben der Befreiung von der Beitragspflichtigkeit gewährt wurde, so tritt natürlich durch den Wegfall dieser Befreiung eine Schmälerung des Minimums ein. Obwohl ich nun Alles dem Ermessen und dem Gefühle der hochverehrten Kammer anheimzugeben habe, so scheint mir doch die gegenwärtige Lage dieser Angelegenheit fast zu einem Ehrenpunkt geworden zu sein. Denn was soll die Geistlichkeit des Landes dazu sagen, wenn von den Ständen eines Theiles des Landes sich nachdrücklich dafür verwendet worden ist, daß der Geistlichkeit ihrer Provinz Befreiung gewährt werde, und dann die Stände des größeren Theils des Landes diese Rücksicht der Pietät nicht theilen, sondern umgekehrt darauf beharren, daß die Geistlichkeit diesen Abgaben unterworfen sei.

Abg. v. Thielau: Ich kann zwar die Ansicht des hohen Ministerii nicht theilen, daß durchaus überall im Lande sich die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit der beantragten Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von diesen Abgaben ausspreche, insofern ich nämlich Gelegenheit gehabt habe, zu verneh-